## **ZBB 2007, 146**

## BGB §§ 242, 765

Keine offensichtlich rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme einer Bürgschaft auf erstes Anfordern, wenn der Bürge bewusst die Sicherungsabrede nicht zur Kenntnis genommen hat

OLG Hamm, Urt. v. 27.10.2006 - 12 U 76/06 (rechtskräftig), WM 2007, 550

## Leitsätze:

1. Der aus der Bürgschaft auf erstes Anfordern in Anspruch genommene Bürge kann sich im Erstprozess nicht darauf berufen, der Hauptschuldner sei nicht verpflichtet gewesen, eine Bürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen, wenn er den zugrunde liegenden Bauvertrag und die Sicherungsabrede bewusst nicht zur Kenntnis genommen hat; dies entspricht der bewussten Abweichung von der Sicherungsabrede.

ZBB 2007, 147

2. Das Vorgehen des Bürgschaftsgläubigers aus einer vom Bürgen bewusst ohne Kenntnisnahme von der Sicherungsvereinbarung erteilten Bürgschaft ist nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich.